

# § 815 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## **Titel 2 – Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen -> Untertitel 2 – Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

### **§ 815 ZPO – Gepfändetes Geld**

(1) Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

(2) <sup>1</sup>Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, dass an gepfändetem Geld ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. <sup>2</sup>Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

(3) Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht nach Absatz 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.